



Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung St. Thomas

gültig ab 01. September 2025

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Familienbund OÖ GmbH, Hauptstr. 83-85, 4040 Linz (FN 490633) betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen Oö. Tagesmütter- bzw. Tagesväter-Verordnung 2014.

2. Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung

2.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

	von:	bis:
Dienstag	13:00 Uhr	17:00 Uhr
Mittwoch	13:00 Uhr	17:00 Uhr
Donnerstag	13:00 Uhr	17:00 Uhr

- 2.2. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt. Ausnahme: An schulfreien Tagen gibt es kein Mittagessen.
- 2.3. An Montagen, Freitagen, Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ist die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.
- 2.4. Die Nachmittagsbetreuung ist an die Öffnungszeiten des Kindergartens vor Ort angelehnt (voraussichtliche Schließzeiten: 24.12. 2025 - 6.1. 2026 und 3 Wochen im August).
- 2.5. An schulfreien Tagen wird der Bedarf erhoben: Ab dem dritten angemeldeten Kind findet eine Nachmittagsbetreuung statt.

3. Elternbeiträge

- 3.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Oö. Tagesmütter- bzw. Tagesväterverordnung 2014 einen Elternbeitrag zu entrichten. Der Elternbeitrag/Kreativbeitrag wird jährlich indexiert.
- 3.2. Für die Berechnung des Elternbeitrages wird das Familienbruttoeinkommen herangezogen. Wird kein Einkommensnachweis erbracht, ist der Höchstbeitrag zu leisten.
- 3.2. Mindestbeitrag mit Stand 2025 € 78,99
Höchstbeitrag mit Stand 2025 € 601,24
Mit Jänner findet die Indexierung des neuen Elternbeitrages statt.
- 3.3. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) angemessene Kreativbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge.
- 3.4. Der Elternbeitrag, Kreativbeitrag wird mittels Sepa-Einzugsermächtigung zwischen dem 15. und 20. des Monats eingehoben.

3.5. Der Materialbeitrag/Kreativbeitrag beträgt € 3,30/Monat und wird monatlich eingehoben.

4. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung

4.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung und bei der Familienbund OÖ GmbH schriftlich zu erfolgen.

5. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

5.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn der Elternbeitrag samt Kreativbeitrag nicht entrichtet wird.

5.2. Ein Widerruf der Aufnahme kann auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.

6. Pflichten des Rechtsträgers

6.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.

Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

6.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

7. Erziehungsberechtigung durch andere Personen

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Familienbund OÖ GmbH



Mag. Ana Aigner
Geschäftsführung